



# Marktgemeinde Bad Waltersdorf

A-8271 Bad Waltersdorf 2  
Bezirk Hartberg, Steiermark

Telefon: (03333) 2321 — Fax: DW 4  
e-mail: [gde@bad-waltersdorf.gv.at](mailto:gde@bad-waltersdorf.gv.at)  
homepage: <http://www.badwaltersdorf.eu>

DVR-Nr.: 0720712

## Richtlinie für die Direktförderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Waltersdorf  
hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 die  
Richtlinien für die Gewährung einer Direktförderung  
von Photovoltaikanlagen beschlossen**

### § 1 Allgemeines

1. Die Marktgemeinde Bad gewährt für ihr Gemeindegebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Bad Waltersdorf gewährt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Direktförderung für PV-Anlagen besteht nicht.

### § 2 Förderungswerber

1. Um Förderungen für PV-Anlagen können ansuchen: Eigentümer/innen, Hauptmietter/innen, Pächter/innen, Wohnungseigentumswarber/innen, dinglich Nutzungsbe rechtigte sowie Wohnbauträger.
2. Um Förderungen für PV-Anlagen können weiters ansuchen:  
Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen.

### § 3 Fördervoraussetzungen

1. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn
  - a) die PV-Anlage entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und in Betrieb genommen wurde, sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht,
  - b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber vorliegen,

- c) die Orientierung der PV-Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht,
- d) ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

#### **§ 4 Art und Ausmaß der Förderung**

1. Der Förderbetrag beträgt € 100,00 je kWp
2. Die maximale förderbare Leistung beträgt inklusive Erweiterung 7 kWp je PV-Anlage.
3. Die Beihilfenobergrenze der Gemeindeförderung beträgt € 700,00 je PV-Anlage
4. Bei PV-Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 und bei Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 ist jeweils nur eine PV-Anlage förderbar.

#### **§ 6 Vorzulegende Unterlagen**

1. Nach Fertigstellung der PV-Anlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:
  - a) Detaillierte Rechnungen, Zahlungsbelege bzw. eine saldierte Endabrechnung, die zumindest folgende Anlagenteile unter Angabe des Herstellers und der Type (Datenblätter) enthalten müssen:
    - i. - PV-Module und deren Modulwirkungsgrad
    - ii. - Rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Anlage in kWh
    - iii. - Wechselrichter und deren Leistung
    - iv. - Zählpunktnummer bei Netzeinspeisung
  - b) Bestätigung auf dem Antragsformular über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme der PV-Anlage durch eines aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von PV-Anlagen befugten Elektrounternehmens.
  - c) Fotos der PV-Anlage in entsprechender Qualität.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit 20. Dezember 2011 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister: